

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 03.11.2021**

Abstimm.-Ergebnis

1. Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der Stromversorgung Seebruck eG über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung dem Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der Bayernwerk Netz GmbH zugestimmt. Mittlerweile hat auch der zweite Netzbetreiber die Stromversorgung Seebruck eG den Entwurf eines Konzessionsvertrages vorgelegt.

Dieser wurde von der Verwaltung geprüft und entspricht dem von Bayernwerk Netz GmbH und somit der Fassung, welche zwischen dem Bayer. Städte- und Gemeindetag und dem Verband der Bayerischen Elektrizitätswirtschaft e.V. vereinbart und vom Bayerischen Innenministerium genehmigt wurde.

Der Vertragsentwurf wurde dem Gemeinderat in den wesentlichen Punkten vorgestellt und erläutert.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren, wobei der Gemeinde das Recht zusteht, zum Ablauf einer Laufzeit von zehn Jahren sowie erneut zum Ablauf einer Laufzeit von 15 Jahren unter Einhaltung einer Frist von mindestens 36 Monaten schriftlich zum Jahresende zu kündigen.

Die Konzessionsabgabe wird abweichend vom Inkrafttreten des neuen Konzessionsvertrags ab 01.01.2023 wie folgt festgelegt:

1. bei der Belieferung von Tarifikunden im Sinne der KAV
 - a) bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird
0,61 ct/kWh
 - b) bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird
1,32 ct/kWh
2. bei der Belieferung von Sondervertragskunden
0,11 ct/kWh

Die bisherige Sonderregelung für landwirtschaftliche Tarifikunden entfällt.

Nach eingehender Beratung ermächtigt der Gemeinderat den Bürgermeister zum Abschluss des Konzessionsvertrags mit der Stromversorgung Seebruck eG.

11 : 0

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 03.11.2021**

Abstimm.-Ergebnis

2. Gemeinsame Bauhoftankstelle der Gemeinden Gstadt a. Chiemsee und Breitbrunn a. Chiemsee im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit

Der Gemeinderat hat sich grundsätzlich mit der Installation einer gemeinsamen Tankstelle beschäftigt. Von einem Fachplaner wurde daher eine grobe Kostenschätzung eingeholt. Aufträge sind bisher nicht erteilt worden.

a) Investitions- und Planungs-Beratungskosten

Die Baukosten für den Erdtank (10.000 ltr), die Verrohrung, Zapfsäule, Tankautomaten, Füllstandmesssystem, MSR-Technik und Dokumentation belaufen sich auf ca. 44.000 € brutto. Da die Betankung grundsätzlich auf einer geeigneten Abfüllfläche liegen muss, ist die bestehende Abfüllfläche zu erweitern oder eine Fernfüllungsleitung zu verlegen.

Bauseits ist der Aushub, die Gründung des Erdtanks und das Verfüllen der Baugrube zu übernehmen.

Die Planungsleistungen könnten nach Aufwand abgerechnet werden.

Die groben Investitions- und Planungskosten für eine Betriebstankstelle in Gstadt werden auf insgesamt ca. 58.000 € geschätzt.

Für eine juristische Beratung zur Ausarbeitung einer Zweckvereinbarung werden zusätzlich Kosten anfallen.

b) Fördermöglichkeiten

Mit der Regierung von Oberbayern wurde vorab eine Förderung im Rahmen der Zuwendungsrichtlinie zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit besprochen.

Gegenstand dieser Förderung sind neue Projekte in interkommunaler Zusammenarbeit (Kooperationsprojekte), die auf Grundlage des KommZG vereinbart sind. Dies umfasst auch die Erledigung von Aufgaben für die Tätigkeiten der Bauhöfe (Nr. 2.2 Buchstabe A der Zuwendungsrichtlinie).

Das Kooperationsprojekt muss dauerhaft, mindestens jedoch auf 5 Jahre eingerichtet werden. Durch die Zusammenarbeit soll eine Einsparung der personellen und sächlichen Ausgaben in den kooperierenden Aufgabenbereichen von mindestens 15 % pro Jahr erzielt werden.

Als Regelzuwendung wird eine Zuwendung von 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 50.000 € gewährt. Die jeweilige Finanzkraft der Gemeinde nimmt keinen Einfluss auf die Höhe der Zuwendung.

Zwingende Voraussetzung ist der Abschluss einer Zweckvereinbarung nach den Vorgaben des KommZG, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen muss. Juristische Beratungen zur Erstellung einer Zweckvereinbarung werden ebenfalls gefördert.

Der Förderantrag muss bis 31.12.2021 bei der Regierung von Oberbayern eingereicht werden.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 03.11.2021**

Abstimm.-Ergebnis

c) Laufender Betrieb/Liefervereinbarungen

Es wurde angedacht, die Betriebstankstelle von einem Lieferanten in einem Betreibermodell auszuführen. Dies hätte den Vorteil, dass ein möglicher Betreiber die Rechnungen an die jeweilige Gemeinde stellen kann und eine dauernde Betriebsbereitschaft sichergestellt wird. Ein möglicher Betreiber erhält über Fernwirktechnik jederzeit den Füllstand und befüllt den Tank automatisch, wenn der Treibstoff zur Neige gehen würde.

Der Gemeinderat ist sich einig, dass hier eine Zusammenlegung der Betriebstankstellen viele Vorteile bringt, da nur ein Tank unterhalten werden muss und durch größere Abnahmemengen auch bessere Preiskonditionen verhandelt werden können. Auch Lieferpauschalen würden sich bei größeren Abnahmemengen und weniger Abladestellen reduzieren.

Nach eingehender Beratung fasst das Gremium folgenden Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Gstadt a. Chiemsee beschließt im Grundsatz, das Projekt einer gemeinsamen Betriebstankstelle mit der Gemeinde Breitbrunn weiter zu verfolgen.

Bei der Regierung von Oberbayern ist ein Förderantrag zu stellen.
Vorbehaltlich einer Förderzusage und eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist ein entsprechender Fachplaner zu beauftragen und eine Zweckvereinbarung, ggfs. durch eine juristische Beratung (Anwaltskanzlei oder Kommundienstleister), auszuarbeiten.

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den Planer zu beauftragen, eine Kostenberechnung und ein mögliches Konzept eines Betreibermodells auszuarbeiten.

So weit als möglich soll die Maßnahme über die Gemeinde Gstadt a. Chiemsee als Standortgemeinde abgewickelt werden. Von den verbleibenden Kosten hat die Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee 50 % zu übernehmen.

Die Betriebstankstelle muss gemäß den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig überprüft werden. Auch diese Kosten sind hälftig zwischen den beiden Gemeinden aufzuteilen.

Der Gemeinderat wird danach über das weitere Vorgehen entscheiden.

11 : 0

Die Verwaltung soll mittels einer Aufstellung errechnen, wieviel Treibstoff von den beiden Bauhöfen, den Feuerwehren und von First Responder im Jahr getankt wird.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 03.11.2021**

Abstimm.-Ergebnis

3. Tekturantrag zum Neubau eines Ferienhauses mit 6 Appartements und einer Tiefgarage sowie einer DG-Wohnung; hier: Änderung Böschung, Notausgang, Freiflächen, Tiefgarageneinfahrt am Grundstück Fl.Nr. 30 (Seeplatz 4a)

Das Baugrundstück liegt im planungsrechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB. Vom Landratsamt Rosenheim wurde eine planabweichende Bebauung festgestellt und ein entsprechender Tekturplan angefordert. Mit dem nun vorliegenden Tekturplan wird die Genehmigung folgender Änderungen beantragt:

- Änderung der Böschung hinsichtlich Art und Maß
- Änderung bzw. Errichtung eines Notausganges aus der Tiefgarage
- Änderung der Freiflächen mit Geländer und Bepflanzung
- Änderung der Tiefgarageneinfahrt in Breite und Radius

Notwendig ist noch eine Befreiung von den Regelungen der Gestaltungssatzung hinsichtlich der nicht straßenseitigen Einfriedungen, die gemäß § 8 eine Höhe von 1,0 m ab der natürlichen oder festgesetzten Geländeoberkante nicht überschreiten dürfen.

Der Gemeinderat erteilt dem Tekturantrag in der vorgelegten Form mit einer Abweichung von § 8 der Gestaltungssatzung das gemeindliche Einvernehmen.

0 : 11

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Gegen die Änderung bzw. Errichtung eines Notausganges aus der Tiefgarage und Änderung der Tiefgarageneinfahrt in Breite und Radius bestehen keine Bedenken. Zur Änderung der Böschung und der Freiflächen mit Geländer und Bepflanzung wird eine Abweichung von § 8 der Ortsgestaltungssatzung abgelehnt und das gemeindliche Einvernehmen verweigert.

Für die Errichtung der nicht straßenseitigen Einfriedungen (Steinmauer) in einer der Gestaltungssatzung entsprechenden Form soll im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine Lösung gefunden werden.

4. Neubaugebiet Am Maierholz:
Vorstellung von Planungsvarianten

In der Sitzung des Gemeinderates am 07.07.2021 wurde beschlossen, dass zur bisherigen Planung Alternativen ausgearbeitet werden sollten. Das beauftragte Planungsbüro Hohmann Steinert hat nun folgende Varianten ausgearbeitet und die sich daraus ergebenden Wohneinheiten ermittelt:

- Variante 1 ist die bereits bekannte Variante bestehend aus Einzelhäusern, ergänzt durch ein Doppelhaus. In diesem Entwurf werden 7 Wohneinheiten realisiert.
- Die beiden Varianten 2a und 2b ergänzt die Einzel- und Doppelhausbebauung durch Reihenhäuser mit 3 Wohneinheiten. Die beiden Entwürfe liegen bei jeweils 10 Wohneinheiten.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 03.11.2021**

Abstimm.-Ergebnis

- Die beiden Varianten 3a und 3b ergänzen die Einzel- und Doppelhausbebauung durch Mehrfamilienhäuser. Aufgrund der erforderlichen Stellplätze gibt es eine Lösung mit und eine ohne Tiefgarage. Hier entstehen 17/18 Wohneinheiten.

Mit dem Büro Bichler & Klingenmeier wurde hinsichtlich der Vermessungs- und Planungsarbeiten für die Erschließung des Baugebietes Kontakt aufgenommen. Ein Angebot wird noch vorgelegt.

Der Gemeinderat nimmt die Planungsvarianten zur Kenntnis und spricht sich dafür aus, die Varianten 2a / 2b mit 10 Wohneinheiten weiter zu verfolgen. Nach Durchführung der Vermessungsarbeiten und Prüfung der Erschließungsmöglichkeiten ist dem Gemeinderat wieder zu berichten.

11 : 0

5. Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)

Der Entwurf der Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung, der vorab übermittelt wurde, wird den Gemeinderatsmitgliedern nochmals vorgestellt und erläutert. Dieser Entwurf wurde entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates vom 26.07.2021 mit Rechtsberatung durch die Anwaltskanzlei Klaus Halter erarbeitet und baut auch auf die Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages auf. Geplant ist ein Inkrafttreten zum 01.01.2022.

Die wesentlichen Änderungen beziehen sich auf folgende Punkte:

- Erweiterung der Rechtsgrundlage auf das Kommunalabgabengesetz
- Anpassung bzw. Erweiterung zu Art des beitragsfähigen Aufwandes
- Neuregelung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in § 6 Abs. 3
- Erweiterte Regelungen zur Zahl der Vollgeschosse in § 6 Abs. 5 und 8
- Nähere Regelungen für Grundstücke, die an mehr als einer Erschließungsanlage anliegen als eigener § 7
- Erweiterung der Abrechnungseinheiten bei einer Kostenspaltung in § 8
- Aufnahme von Regelungen zum Entstehen der Beitragspflicht, zum Beitragspflichtigen und zur Fälligkeit (§ 11, 13 und 14)

Vorgeschlagen wird noch die Ergänzung der Präambel um den § 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches und in § 2 Abs. 1 Nr. 3 die Ergänzung um die neu eingeführten „dörflichen Wohngebiete“ und „urbane Gebiete“.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 03.11.2021**

Abstimm.-Ergebnis

Der Gemeinderat nimmt nach eingehender Beratung die Neufassung der Satzung zur Kenntnis und beschließt unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Ergänzungen gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 5a des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) die Erschließungsbeitragssatzung in der vorgelegten Form zu erlassen. Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Der Entwurf der Satzung wird zum Bestandteil des Beschlusses.

11 : 0

Wegen persönlicher Beteiligung nimmt Gemeinderatsmitglied Pletzenauer an Beratung und Abstimmung zu Top 6 nicht teil.

6. Endgültige Herstellung des Eduard-Fischer-Weges;
Erhebung von Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

Für das Abrechnungsgebiet werden die Kosten für den Grunderwerb, Straßenbau, Straßenentwässerung und die Straßenbeleuchtung auf die Beitragspflichtigen umgelegt.

Die Baumaßnahme hat zwischenzeitlich begonnen. Die Schlussrechnungen von den beauftragten Firmen bzw. Ing.-Büro werden voraussichtlich in diesem Jahr nicht mehr vorgelegt werden.

Aufgrund der Kostenschätzung, des Ausschreibungsergebnisses und der bisher geleisteten Zahlungen wird sich voraussichtlich ein gesamter Erschließungsaufwand von ca. 140.000,-- € ergeben.

Abzüglich des Eigenanteils der Gemeinde in Höhe von 10 % ergibt sich ein umzulegender Erschließungsaufwand von rund 126.000,-- €.

Bei einer Grundstücksfläche von ca. 4.264 m² ergibt sich ein Erschließungsbeitrag von ca. 29,50 €/m².

Der Gemeinderat beschließt, eine Vorausleistung in Höhe von 23,00 €/m² zu erheben.

Mit der Erhebung der Vorausleistungen können voraussichtlich ca. 80 % des umzulegenden Erschließungsaufwands abgedeckt werden.

Die entsprechenden Beitragsbescheide sind noch im Jahr 2021 zu erlassen.

10 : 0

7. Rückbau der Boccia Bahnen am Strandbad Gollenshausen und am Hofanger

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 15.09.2021 wurden in der VG-Zeitung die Nutzer der Boccia Bahnen gebeten, sich bei der Verwaltung zu melden, damit evtl. zusammen mit dem Bauhof die Bahnen wieder hergerichtet werden können.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 03.11.2021**

Abstimm.-Ergebnis

Es sind drei Meldungen für die Bahn in Gstadt eingegangen, einmal von einer Dame aus Gstadt und zweimal aus umliegenden Gemeinden. Für die Bahn in Gollenshausen meldete sich niemand.

Bei der Boccia Bahn in Gollenshausen ist die Holzumrandung aus Sicherheitsgründen zu sanieren. Da diese nach der Umfrage nicht genutzt wird, empfiehlt sich der Rückbau der Bahn.

Auch die Bahn in Gstadt wird sehr selten bespielt. Es könnte daher hier probeweise ohne größeren Aufwand ein Platz zum Spielen für Kinder hergerichtet werden. So könnte auch der Spielbereich direkt am See zu den stark frequentierten Zeiten entzerrt werden.

Der Gemeinderat beschließt den Rückbau der Boccia Bahn in Gollenshausen. Sie ist mit einem Rollrasen zu ersetzen.
In Gstadt soll die Bahn versuchsweise zu einem Platz für Kinder mit einem mobilen Sandkasten umgebaut werden.

11 : 0

8. Parkplatzregelungen am Bauhof Parkplatz

Auf dem gemeindlichen Parkplatz beim Bauhof/Feuerwehrhaus ist ein Problem durch Dauerparker aufgetreten. Es wurde auch beobachtet, dass der Parkplatz als Dauerabstellplatz für Wohnmobile und Anhänger usw. verwendet wird.

Nach eingehender Beratung kommt der Gemeinderat zu folgendem Ergebnis: Es soll eine Parkzone mit zeitlicher Begrenzung von 5 Stunden (Parkscheibe) beschildert werden. Einige Plätze (eine Parkbucht in der Nähe der Glascontainer) sind für den gemeindlichen Bauhof und die Freiwillige Feuerwehr zu reservieren und von der Regelung freizuhalten. Für Wohnmobile, Anhänger und sehr große Fahrzeuge ist ein Verbotsschild anzubringen.

Die Parkscheibenregelung mit 5 Stunden Parkzeit soll durch die Verkehrsüberwachung kontrolliert werden.

Eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung ist zu erlassen.

11 : 0

9. Grüngutsammelstelle in Gstadt

Bereits mehrfach wurde mit dem Landratsamt Rosenheim über eine Entschädigung für die Gemeinde gesprochen, um die vermehrten Aufwendungen zu vergüten.

Die Zahlung wird allerdings abgelehnt, da der Mehraufwand nicht anerkannt wird.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 03.11.2021**

Abstimm.-Ergebnis

Die Grüngutsammelstelle ist weiterhin täglich durch den Bauhof zu räumen; überwiegend aufgrund der Anlieferungen von Gewerbetreibenden. Es wird in Erwägung gezogen, diese von der Möglichkeit des Abladens auszuschließen und die Sammelstelle nur noch zu den Öffnungszeiten zugänglich zu machen.

Derzeit wird mit dem Landratsamt geklärt, ob ein Ausschluss rechtlich zulässig ist.

Das Gremium ist mit der Vorgehensweise einverstanden. Der Sachverhalt wird in einer der nächsten Sitzungen wieder behandelt.

11 : 0

10. Hydrantenumlegung und Verbesserung der Entwässerung am gemeindlichen Bauhof

Um das Feuerwehrlöschfahrzeug mit Wasser zu befüllen, erweist sich der Standort des Hydranten gegenüber dem Feuerwehrhaus bei den Papiertonnen als sinnvoller. Durch die vorhandene Wasserleitung wird der Aufwand als gering eingeschätzt.

Um die Entwässerung zu verbessern, empfiehlt es sich, einen Sickerschacht zu errichten.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat die Umlegung des Hydranten von der Loibertinger Straße zu den Papiertonnen sowie die Verbesserung der Entwässerung mittels Sickerschachts. Die Ausführung soll durch ein Tiefbauunternehmen zusammen mit dem gemeindlichen Bauhof erfolgen.

11 : 0

11. Anschaffung einer Inspektionskamera für Rohrleitungen sowie einen Rotationslaser

Mit der Firma Schneebecke und Dorn wurde eine Inspektionskamera zusammen mit den gemeindlichen Bauhöfen getestet. Ergebnis war, dass das angedachte Modell für öffentliche Kanäle aufgrund zu geringer Kameraqualität und zu kleinem Bildschirm ungeeignet ist. Ein weiteres Gerät wurde getestet und von den Bauhöfen als geeignet empfunden. Durch die Firma Schneebecke und Dorn wurde das Gerät für brutto 5.948,81 € angeboten und ist günstiger als bei weiteren Fachhändlern.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 03.11.2021**

Abstimm.-Ergebnis

Als Zusatzgerät wurde das Roscope i2000 Ortungsmodul für brutto 1.783,81 € angeboten. Der angebotene Rotationslaser von Bosch beläuft sich auf brutto 879,41 €.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat die Auftragsvergabe an die Firma Schneebecke und Dorn. Der angebotene Rotationslaser mit Kamera soll unabhängig einer 50 %igen Beteiligung der Gemeinde Breitbrunn an den Anschaffungskosten erworben werden. Auf das Ortungsmodul wird vorerst verzichtet.

11 : 0

12. Bekanntmachungen von Beschlüssen aus nicht-öffentlicher Sitzung

In der letzten nicht-öffentlichen Sitzung wurde das Gratulationsalter für Gemeindegängerinnen und -bürger von 70 auf 75 Jahre erhöht. Dies gilt ab 2022. Die Freiwillige Feuerwehr erhielt die Freigabe zur Anschaffung von verschiedenen Ausrüstungsgegenständen bis zu einer Höhe von 6.500 € brutto.

13. Bekanntgaben / Verschiedenes

• **Seniorenachmittag**

Der jährliche Seniorenachmittag der Gemeinde ist für den 3. Adventsonntag im Landgasthof Schalchenhof geplant. Es müssen jedoch die Corona-Infektionszahlen beachtet werden, ob zum Seniorenachmittag eingeladen werden kann.

Der Gemeinderat vertritt nach Beratung des Sachverhalts die Meinung, dass die Abhaltung des Seniorenachmittags aufgrund der hohen Inzidenz als problematisch zu sehen ist. Die Veranstaltung soll im Frühjahr nächsten Jahres durchgeführt werden, sobald es die Corona-Lage zulässt.

Die Senioren der Gemeinde sind mit einem Schreiben hierüber zu informieren.

• **Geldautomat auf der Fraueninsel**

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass auf der Fraueninsel versuchsweise ein mobiler Geldautomat durch die Volksbank Raiffeisenbank eG aufgestellt wird.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 03.11.2021**

Abstimm.-Ergebnis

Der Geldautomat im Gebäude der Tourist-Info in Gstadt von der gleichen Bank wurde vor einigen Jahren entfernt, da er nach deren Aussage nicht mehr rentabel war. Dankenswerter Weise stellte hier dann die Sparkasse einen Geldautomaten auf. Bürgermeister Hainz brachte seine Verwunderung zum Ausdruck, dass sich ein Geldautomat jetzt auf der Fraueninsel rechnet. Der Gemeinderat schließt sich der Meinung des Bürgermeisters an.

- **Bürgerversammlung**

Die Bürgerversammlung der Gemeinde Gstadt findet am 26. November 2021 um 19.00 Uhr im Landgasthof Schalchenhof statt.

14. Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 06.10.2021 wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zu dieser Sitzung zugesandt. Gegen die Niederschrift werden keine Einwände erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

Vorsitzender

Schriftführerin